

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 17

Freitag, 02.09.2016

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 54/44 Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG);
Ökologischer Gewässerausbau am Wieshamer Bach im Bereich der Bergstraße, Sanierung
der Ufermauer, durch die Stadt Grafing, Fl.-Nrn. 65, 66, 66/4, 67/2, 67/10, 68/3, 71, 102/2,
103, Gemarkung Öxing
Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG



54/44

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG);

Ökologischer Gewässerausbau am Wieshamer Bach im Bereich der Bergstraße, Sanierung der Ufermauer, durch die Stadt Grafing, Fl.-Nrn. 65, 66, 66/4, 67/2, 67/10, 68/3, 71, 102/2, 103, Gemarkung Öxing

Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG

Vorhabenträger: Stadt Grafing bei München

Vorhaben:

Ziel der Maßnahme ist auch im Oberlauf der Attel im Bereich der Zuläufe (u.a. Wieshamer Bach) eine möglichst hohe ökologische Funktionalität der Gewässer zu erreichen. Der obere Absturz wird naturnah überbaut und als raue Sohlrampe in aufgelöster Bauweise gestaltet. Der untere Absturz wird durch Sohlschwellen aus Wasserbausteinen ersetzt. Zum Objektschutz wird am linksseitigen, bebauten Ufer des Wieshamer Baches die z.T. stark baufällige bzw. zerstörte Steinmauer sowie der gewässerfremde Holzverbau durch eine naturnahe Ufersicherung aus Wasserbausteinen ersetzt. Die linke Uferböschung im Bereich der Garage sowie südlich des Fehlbaches wird leicht abgeflacht, um den Abflussquerschnitt zu vergrößern. Die Abflachung der Uferböschung im südlichen Bereich bindet in den bestehenden Rückhalteraum an. Im Bereich der Ableitung des Fehlbaches werden die Böschungen naturnäher ausgebildet. Der bestehende Gehölzbestand am Gewässer wird zur Sicherung eines ausreichenden Abflussquerschnittes sowie der bestehenden, rechtsseitigen Ufersicherung zurückgeschnitten / auf Stock gesetzt bzw. entfernt.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Für das Vorhaben war nach § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die geplante naturnahe Gestaltung keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Rechtsgrundlagen:

Für die o.g. Maßnahmen wird ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG durchgeführt.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben erteilt das Landratsamt Ebersberg, Untere

Wasserrechtsbehörde, Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44,

Herr Buschek, unter der Telefonnummer 08092/823-484, während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Ebersberg den, 01.09.2016

Hans-Jürgen Buschek